



Geschäftszeichen:
BHRIBA-2025-109913/11-ZM

Amtstafel auf der Homepage der
Bezirkshauptmannschaft Ried

Bearbeiter/-in: Margit Zwinger
Tel: (+43 7752) 912-68453
Fax: (+43 732) 7720 268399
E-Mail: bh-ri.post@ooe.gv.at

Ried im Innkreis, 28.04.2025

Anberaumung einer mündlichen Verhandlung

Mit Eingabe vom 25. März 2025, eingelangt am 27. März 2025, hat die Erhardt Immo GmbH, 4971 Aurolzmünster, um die gewerbebehördliche Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb eines Mitarbeiterparkplatzes am Standort 4971 Aurolzmünster, Altenried 6, auf Grst.Nr. 537/6, KG. Weierfing, Marktgemeinde Aurolzmünster, angesucht.

In dieser Angelegenheit wird eine mündliche Verhandlung anberaumt:

Datum: Donnerstag, den 22. Mai 2025
Zeit: ca. 15:30 Uhr
Ort der Zusammenkunft: vor Ort (Treffpunkt: Haupteingang Vario Center)

Die näheren technischen Einzelheiten sind in den zur Einsicht aufliegenden Projektunterlagen dargestellt. Sie können in diese Unterlagen während der Amtsstunden Einsicht nehmen.

Ort der Einsichtnahme: Marktgemeindeamt Aurolzmünster
Bezirkshauptmannschaft Ried, Anlagenabteilung

Als **Partei oder sonst Beteiligter** beachten Sie bitte, dass Einwendungen, die Sie nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung der Behörde mündlich oder schriftlich bekannt geben oder mündlich während der Verhandlung vorbringen, nicht berücksichtigt werden können. In diesem Fall verlieren Sie Ihre Stellung als Partei; es wird angenommen, dass Sie dem Vorhaben oder den Maßnahmen, die den Gegenstand der Verhandlung bilden, zustimmen. Der Verlust der Parteistellung hat zur Folge, dass Ihnen die Behörde keine Ausfertigung des Bescheides übermitteln wird.

Als **Antragsteller** beachten Sie bitte, dass die Verhandlung **in Ihrer Abwesenheit** durchgeführt oder auf Ihre **Kosten** vertagt werden kann, wenn Sie die Verhandlung **versäumen** (Ihr Vertreter diese versäumt). Wenn Sie aus wichtigen Gründen – z.B. Krankheit, Gebrechlichkeit oder Urlaubsreise – nicht kommen können, teilen Sie uns dies sofort mit, damit wir allenfalls den Termin verschieben können.

Nachbarn im Sinne der GewO 1994 sind alle Personen, die durch die Errichtung, den Bestand oder den Betrieb der Betriebsanlage gefährdet oder belästigt oder deren Eigentum oder sonstige dingliche Rechte gefährdet werden könnten. Als Nachbarn gelten auch die Inhaber von Einrichtungen, in denen sich - wie etwa in Beherbergungsbetrieben, Krankenanstalten und Heimen - regelmäßig Personen vorübergehend aufhalten sowie die Erhalter von Schulen.



Bitte bringen Sie zur Verhandlung diese Verständigung mit oder veranlassen Sie, dass Ihr Bevollmächtigter diese mitbringt.

Rechtsgrundlagen:

§§ 74, 81, 333 und 356 Gewerbeordnung 1994 (GewO 1994), BGBl. Nr. 194/1994 idgF;
§ 93 ArbeitnehmerInnenschutzgesetz (ASchG), BGBl. Nr. 450/1994 idgF;

Hinweis für den/die Antragsteller/in: Sie werden ersucht, den/die erforderlichen Planer/Detailplaner einzuladen!

Hinweis für die Gemeinde:

Sie werden ersucht,

- a) eine Ausfertigung bis zum Verhandlungstag an der do. Amtstafel anzuschlagen und mit dem Anschlag- und Abnahmevermerk zu versehen
- b) die mitfolgenden Pläne und sonstigen Behelfe bis zum Verhandlungstag im Gemeindeamt während der Amtsstunden für die Beteiligten zur Einsicht aufzulegen und mit dem Vermerk über die erfolgte Auflage zu versehen
- c) die Nachweise gemäß a) und b) vor Beginn der Verhandlung dem Verhandlungsleiter zu übergeben

Freundliche Grüße!

Für die Bezirkshauptfrau:

Mag. Angela Stoffner

Hinweise:

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels und des Ausdrucks finden Sie unter:

<https://www.land-oberoesterreich.gv.at/amtssignatur>

Informationen zum Datenschutz finden Sie unter: <https://www.land-oberoesterreich.gv.at/datenschutz>

Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, richten Sie Ihr Schreiben bitte an die Bezirkshauptmannschaft Ried, Parkgasse 1, 4910 Ried im Innkreis, und führen Sie das Geschäftszeichen dieses Schreibens an.